



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 42/2011 vom 29.12.2011

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bekanntmachung

- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Firma Schrott Wetzel GmbH, vertr. durch Herrn Angelo Braun, mit Sitz in 76646 Bruchsal, Am Güterbahnhof 1 hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, beschränkt auf eine Gesamtlagerkapazität von 1409 Tonnen, zur Behandlung von Altautos, zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, beschränkt auf eine Gesamtlagerkapazität von 153 Tonnen, zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, beschränkt auf eine Gesamtlagerkapazität von 57 Tonnen, sowie zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück in 76726 Germersheim, Hamburger Straße 4, Flurstück 3570 und teilweise 3571 vorgelegt.

Grundlage des Antrages sind, insbesondere im Hinblick auf die gehandhabten Abfälle (nicht gefährliche / gefährliche Abfälle), die in den Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung i.V.m. §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung durch die Kreisverwaltung Gernersheim als zuständige Genehmigungsbehörde erfolgt nach § 3 a UVPG.

Gernersheim, den 16.12.2011

gez.

Benno Heiter
Erster Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 29.12.2011 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de